

Vergleich städtischer Beiräte und der Bezirksausschüsse

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019

5 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 26.09.2018 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Vertagung und Änderungsantrag

Der Verwaltungs- und Personalausschuss hat in der Sitzung am 11.07.2018 die Behandlung und Beschlussfassung in die heutige Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vertagt (Anlage 1).

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / ROSA LISTE hat den in der Anlage 2 dargestellten Änderungsantrag eingebracht.

2. Übersicht weiterer Beiräte

In der ursprünglichen Beschlussvorlage wurden die Beiräte aufgelistet, die vom Stadtrat eingerichtet wurden, um Empfehlungen **grundsätzlicher** Art an die Stadtpolitik und die Verwaltung zu richten und die weder im Zusammenhang mit städtischen Gesellschaften stehen noch sich auf besondere Organisationsformen (z. B. JOB-Center München, Eine-Welt-Haus) beziehen.

Der Vollständigkeit halber finden sich in der aktuellen Beschlussvorlage ergänzend auch die Aussagen zu folgenden weiteren Beiräten:

- Jobcenter München – örtlicher Beirat
- Beirat der Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG
- Beirat der Beratung Vermittlung Qualifizierung Städtisches Klinikum München GmbH (BVQ-StKM)
- Beirat für die Justizvollzugsanstalt München
- Beirat der DSM Deutsche Städte Medien GmbH in der Landeshauptstadt München
- Beirat der Allgemeinen Kommunal-Leasing Objekt Gasteig GMBH & CO. KG
- Beirat der Firma HANKO Verwaltungs Gesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG
- Beirat für das EINE WELT HAUS
- Riem-Beirat
- Wissenschaftlicher Beirat NS-Dokumentationszentrum
- Politischer Beirat NS-Dokumentationszentrum
- Tier-Beirat¹
- Fachbeirat der Koordinierungsstelle | Erinnerungszeichen

Der Wirtschaftsbeirat und der Beirat des Vereins Europäische Metropolregion München (EMM) ruhen aktuell und wurden daher nicht aufgelistet.

Die Antworten auf die Fragen aus der Sitzung der Vollversammlung des Münchner Stadtrats vom 23.11.2017 bei der Behandlung der Sitzungsvorlage „§ 9 Entschädigung für die Mitglieder des Migrationsbeirats, Beschluss Nr. 6 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 20.06.2017“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09712) wurden wie folgt zusammengestellt:

- Anlage 3: Weitere Beiräte - Gesamtübersicht
- Anlage 4: Weitere Beiräte: Anzahl der Sitzungen 2014 – 2016
- Anlage 5: Weitere Beiräte: Übersicht Sitzungsgelder je Sitzung und höchste Anzahl abgerechneter Sitzungen eines Mitglieds

Nachdem es sich bei den weiteren Beiräten, bei denen Sitzungsgelder und/oder Aufwandsentschädigungen bezahlt werden, weitgehend um externe Gremien handelt und das Direktorium bei einzelnen Gremien um vertrauliche Behandlung gebeten wurde, wird die jeweilige Höhe in der Vorlage bei allen externen Gremien nicht explizit angegeben. Bei dem Riem-Beirat als einzigem internen Gremium mit Sitzungsgeld wird in der kommenden Wahlperiode kein Sitzungsgeld mehr bezahlt.

¹ Hinweis: Dieser Beirat gibt aus Sicht von D-I-ZV Empfehlungen grundsätzlicher Art ab, er hatte seine konstituierende Sitzung aber erst am 24.07.2018. Insofern war dieser Beirat in der Vorlage vom 11.07.2018 noch nicht aufgeführt.

Frage	Anlage / Antwort
1. eine mögliche Untergliederung der Beiräte in Untergremien,	Kommt bei keinem Beirat vor.
2. die Höhe des Sitzungsgeldes für sämtliche Gremien jedes Beirats,	(nur z. T.) Anlage 5
3. die Anzahl der in den Jahren 2014-2016 stattgefundenen Sitzungen der verschiedenen Gremien,	Anlage 4
4. die Maximalanzahl abgerechneter Sitzungen des Mitglieds mit den meisten abgerechneten Sitzungen für die Jahre 2014 - 2016,	Anlage 5
5. die maximale Anzahl von abrechnungsfähigen Sitzungen,	Anlage 5
6. die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger (Gremienvorsitz, Stellvertreter und ggf. weitere),	Keine Angabe, nur zwei externe Beiräte betroffen, vgl. Anlage 3
7. die Art der Auswahl der Mitglieder (z. B. Benennung, Entsendung, Wahl),	Anlage 3
8. die Mitgliedschaft ehrenamtlicher Stadträtinnen und Stadträte	Anlage 3

Für keinen der Beiräte gibt es eine Satzung i. S. des Art. 23 GO (vgl. Frage 9: „das Bestehen einer Satzung, die bei Bestehen als Anlage in der jeweils gültigen Fassung der Beschlussvorlage angehängt wird“).

3. Anpassung des Referentenantrags

Im Änderungsantrag, den die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / ROSA LISTE eingebracht hat, wird für den Antragspunkt 2 vorgeschlagen:

„Die Stadtverwaltung führt eine Vergütung aller Beiräte und der Stadtschülerinnenvertretung ein. Hierzu wird ein geeignetes System von der Verwaltung entwickelt.“

Das Direktorium schlägt für die weiteren Klärungen eine zweigleisige Bearbeitung vor:

3.1 Kurzfristige Überprüfung möglicher Entschädigungsansprüche Ehrenamtlicher

Aus der Sicht des Direktoriums kommt als Aufwandsentschädigung für eine Beiratstätigkeit keine „Vergütung“ i. S. einer Gegenleistung in Geld für eine erbrachte Dienstleistung in Frage.

Unabhängig von städtischen Regelungen für Entschädigungen von Beiratstätigkeiten, wie sie in der aktuellen Beschlussvorlage dargestellt werden, ergibt sich aus Art. 20a GO i. V. m. Art. 19 GO ein **gesetzlicher Entschädigungsanspruch** für einen engen ehrenamtlich tätigen Personenkreis (auch mit Beiratstätigkeiten).

Alle Referate sollen im ersten Schritt kurzfristig für die jeweils von ihnen betreuten Beiräte prüfen, ob diesem Anspruch bereits heute nachgekommen wird und ggf. **mögliche Lücken umgehend schließen**.

Der Antragspunkt 2 wurde von einem Prüfauftrag an einzelne Referate auf **alle** Referate erweitert, die Beiräte bzw. die StadtschülerInnenvertretung betreuen, nachdem durch die weiteren Beiräte die Zahl der betroffenen Referate steigt. Zudem soll dieser Auftrag **kurzfristig** von den jeweils betreuenden Referaten erledigt werden.

3.2 Kriterien für den Umgang mit der Entschädigung von Beiratstätigkeiten

Die Übersichten zeigen sowohl für die Beiräte mit dem Auftrag, Empfehlungen grundsätzlicher Art an die Stadtpolitik und die Verwaltung zu richten, als auch für die weiteren Beiräte, dass der Umgang mit „angemessenen Entschädigungen“ in Form von Sitzungsgeldern und/oder Aufwandsentschädigungen sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Diese Handhabungen unterscheiden nicht zwischen rein ehrenamtlich tätigen Beiratmitgliedern und nicht rein ehrenamtlich tätigen Beiratsmitgliedern.

Wie bereits in der Beschlussvorlage vom 11.07.2018 ausgeführt, unterscheiden sich die verschiedenen Beiräte aber auch gravierend (z. B. bezüglich ihres Beratungsauftrags, ihrer Zusammensetzung, der Sitzungshäufigkeit etc.).

Das Direktorium schlägt vor, dass das Direktorium prüft, ob Kriterien entwickelt werden können, an Hand derer eine angemessene Entschädigung für alle Beiräte er-

möglichst wird. Das Prüfungsergebnis soll dem Stadtrat möglichst im ersten Halbjahr 2019 vorgestellt werden.

Die mögliche spätere Anwendung dieser Kriterien soll aber weiterhin bei den Fachreferaten erfolgen.

Ziel ist dabei nicht eine „Gleichmachung“ aller Entschädigungsregelungen, sondern Kriterien und Ausprägungen wie z. B. Gewichtungen festzulegen, die gerade Besonderheiten einzelner Beiräte berücksichtigen.

Der neue Antragspunkt Punkt 3 wurde (auch in Anlehnung an den Änderungsantrag) in den Antrag des Referenten aufgenommen, die folgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

3.3 Grund für die Trennung in zwei Aufträge

Zwar lassen sich die beiden Aufträge inhaltlich nicht vollständig voneinander trennen, jedoch sind mögliche Lücken bezüglich des **gesetzlichen Entschädigungsanspruchs Ehrenamtlicher umgehend** zu identifizieren und zu schließen.

Bezüglich der **Entwicklung von Kriterien** müssen voraussichtlich weitere Abfragen in den Referaten durchgeführt, dann ggf. verschiedene Modelle entworfen und bewertet und zudem innerstädtisch abgestimmt werden. Diese Arbeiten werden **einige Zeit in Anspruch nehmen**.

Daher schlägt das Direktorium die zweigleisige Bearbeitung vor.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. **Die Referate** werden beauftragt, **kurzfristig** für alle Beiräte und die StadtschülerInnenvertretung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, ob ein Handlungsbedarf hinsichtlich angemessener Aufwandsentschädigungen für dort ehrenamtlich Engagierte besteht und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.
3. **Das Direktorium wird beauftragt zu prüfen, ob Kriterien entwickelt werden können, an Hand derer eine angemessene Entschädigung für alle Beiräte ermöglicht wird. Das Prüfungsergebnis soll dem Stadtrat möglichst im ersten Halbjahr 2019 vorgestellt werden.**
4. Die Referate, in deren Zuständigkeitsbereich Beiräte und die SSV eingesetzt sind, werden beauftragt, für die notwendigen Verwaltungsaufgaben dieser Gremien eine ausreichende Ausstattung sicher zu stellen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I - ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Baureferat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Bildung und Sport

An das Sozialreferat

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik

An das Direktorium

An den Gesundheitsbeirat

An den Migrationsbeirat

An den Mieterbeirat

An den Behindertenbeirat

An den Selbsthilfebeirat (per E-Mail)

An den Fachbeirat BE (per E-Mail)

An den Sportbeirat (per E-Mail)

An die Seniorenvertretung

An die StadtschülerInnenvertretung (SSV) (per E-Mail)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEB-HT)

An D-II-BA

z. K.

Am